

Bundesamt für Justiz BJ Direktionsbereich Privatrecht Fachbereich Infostar FIS

Fachtechnische Weisungen Infostar

Nr. 1 vom 08. Juni 2015

Meldungen von Bereinigungen von Personendaten und Angaben über Zivilstandsereignisse an die Einwohner-kontrollen (EWK)

Bereinigungsmeldungen EWK

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW hat die vorliegende fachtechnische Weisung Infostar am 12. Mai 2015 genehmigt.

Fachtechnische Weisungen Infostar Nr. 1 vom 08. Juni 2015 Meldungen von Bereinigungen von Personendaten und Angaben über Zivilstandsereignisse an die Einwohnerkontrollen (EWK)

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
2.	Problemstellung	3
3.	Lösung	3
4.	Ablauf in Infostar	4
4.1	Unterdrückung der automatischen elektronischen Meldung an die EWK	4
4.2	Bereinigungsmeldung EWK	5
4.3	Nachricht an die EWK	6
	4.3.1 Bereinigung im Allgemeinen	6
	4.3.2 Spezialfall: Bereinigung Wohnort	6
4.4	Senden / Drucken der Bereinigungsmeldung	7
4.5	Nachweis der Bereinigungsmeldung	8
5.	Genehmigung	8
6	Inkrafttreten	9

1. Ausgangslage

Das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt teilt der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes jede Eintragung oder Änderung von Personenstandsdaten mit sowie deren Bereinigungen, soweit diese Auswirkungen auf die aktuellen Daten der Person haben. Am 20. Februar 2015 erfolgte die definitive Umstellung der Meldungen aus Infostar an die Einwohnerkontrollen (EWK) in Papierform zum elektronischen Meldewesen. Meldungen für bereinigte (freigeschaltet oder B32) und gelöschte Geschäftsfälle können, je nach Einstellung der betroffenen EWK, elektronisch oder in Papierform aufbereitet werden.

2. Problemstellung

Erfolgt eine Bereinigung der bereits an die EWK elektronisch gemeldeten Personenstandsdaten, so wird in Infostar automatisch (ausgenommen GF Person) eine neue elektronische Meldung an die EWK aufbereitet. Wird diese Meldung durch das Zivilstandsamt ausgelöst, so ist sie für die EWK nicht als Bereinigung erkennbar, da sie sich nicht von einer ordentlichen Meldung an die EWK unterscheidet. Dasselbe gilt bezüglich einer aktiv aus dem GF Person vorgenommenen elektronischen Meldung, welche die Bereinigung von bereits gemeldeten Angaben beinhaltet. Das kann dazu führen, dass bereits gemeldete Ereignisse respektive Personenstandsdaten ein zweites Mal automatisch via Sedex-Plattform (Sedex = Secure Data Exchange) an die EWK gelangen und dort zu einer Doppelerfassung führen.

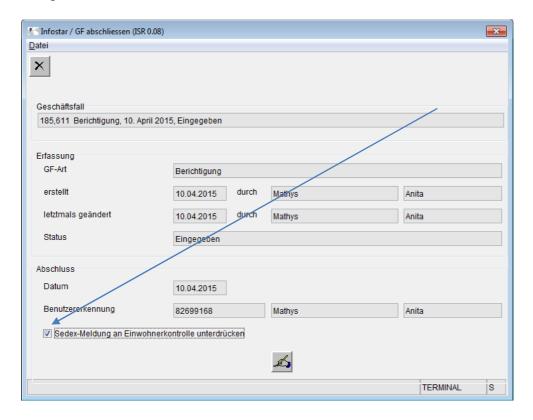
3. Lösung

Werden Geschäftsfälle durch die Aufsichtsbehörde gelöscht oder freigeschaltet, ist bei deren Wiederaufbau respektive nach Berichtigung des freigeschalteten Geschäftsfalles durch das Zivilstandsamt zwingend auf der Maske "GF abschliessen" (ISR 0.08) die Checkbox "Sedex-Meldung an Einwohnerkontrolle unterdrücken" mit einem Häkchen zu versehen, damit die Auslösung der automatischen elektronischen Meldung an die Einwohnerkontrolle unterdrückt wird. Dies gilt auch für die Freischaltung eines Geschäftsfalles für die Bereinigung des Wohnortes.

4. Ablauf in Infostar

4.1 Unterdrückung der automatischen elektronischen Meldung an die EWK

Mit der Unterdrückung der Sedex-Meldung erfolgt keine elektronische Meldung aus dem bereinigten Geschäftsfall.



Eine **Bereinigungsmeldung Einwohnerkontrolle** (Formular 0.1.3) ist als Ersatz der ordentlichen Mitteilung zu erstellen. Diese erfolgt **immer** aus dem aktuellsten Personenstand, d. h. nach Abschluss aller Bereinigungen. Bei Löschungen von Geschäftsfällen erfolgt die Bereinigungsmeldung nach Abschluss des Wiederaufbaus aller Geschäftsfälle durch dasjenige Zivilstandsamt, welches die letzte Beurkundung vornimmt.

Wichtig

Wird ein Ereignis mit einer falschen Person beurkundet, müssen die betroffenen Einwohner-kontrollen **umgehend** telefonisch oder per E-Mail benachrichtigt werden. Bei der erneuten Beurkundung des Ereignisses mit der korrekten Person darf die Sedex-Mitteilung **nicht** unterdrückt werden. Eine Bereinigungsmeldung zum Zweck der Aktualisierung der Personendaten an die Einwohnerkontrolle der falsch beurkundeten Person hat dennoch zwingend zu erfolgen.

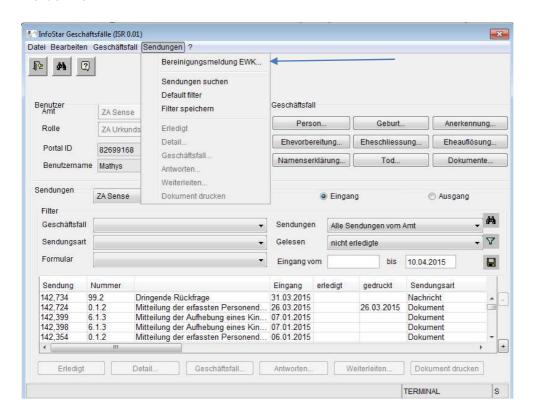
4.2 Bereinigungsmeldung EWK

Diese Bereinigungsmeldung wurde mit dem Releasewechsel 7.0.0 auf 8.0.0 am 09. Januar 2013 eingeführt. Die entsprechenden Teilaufgaben mit ihren Berechtigungen sind in den Releasenotes beschrieben.

Die Bereinigungsmeldung EWK (Formular 0.1.3) wird aus dem Menu "Sendungen" auf der Maske Infostar Geschäftsfälle (ISR 0.01) aufbereitet. Bei Löschungen von Geschäftsfällen erfolgt die Bereinigungsmeldung nach Abschluss des Wiederaufbaus aller Geschäftsfälle durch dasjenige Zivilstandsamt, welches die letzte Beurkundung vorgenommen hat.

Die Bereinigungsmeldung muss für alle im Geschäftsfall beteiligten Personen, an deren Personenstandsdaten eine Änderung vorgenommen wurde, erstellt werden.

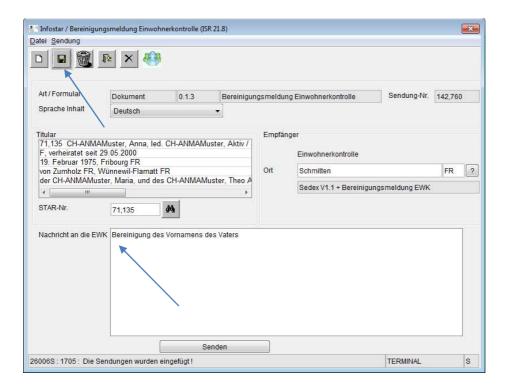
Bei Bereinigungen, welche mit B32 erfolgt sind, muss die Aufsichtsbehörde das zuständige Zivilstandsamt anweisen, eine entsprechende Bereinigungsmeldung an die EWK zu erstellen und auszulösen, da die Bereinigungsmeldung EWK nicht durch die Aufsichtsbehörde generiert werden kann.



4.3 Nachricht an die EWK

4.3.1 Bereinigung im Allgemeinen

Auf der Maske "Bereinigungsmeldung EWK" (ISR 21.8) muss unter "Nachricht an die EWK" ein erklärender Text, z.B. Grund der Bereinigung oder der Aktualisierung, eingefügt werden. Diese Nachricht erscheint dann sowohl in der elektronischen Bereinigungsmeldung als auch auf dem in Papierform erstellten Ausdruck der Meldung (auf dem Deckblatt unterhalb der Adresse und auf der dazugehörenden Bereinigungsmeldung). Sie hat zum Zweck, der Einwohnerkontrolle aufzuzeigen, was gegenüber der bereits erfolgten ordentlichen Meldung genau bereinigt worden ist.



4.3.2 Spezialfall: Bereinigung Wohnort

Wenn der Wohnort nicht korrekt beurkundet wurde, muss für **jede** in diesem Geschäftsfall betroffene Person eine Bereinigungsmeldung an alle jetzt gültigen Einwohnerkontrollen ausgelöst werden. Wenn für Personen unterschiedliche Wohnorte erfasst wurden, einer davon aber nicht korrekt war, ist die Bereinigungsmeldung dennoch von allen betroffenen Personen sämtlichen Wohnorten zuzustellen. Diese muss folgende Angaben beinhalten:

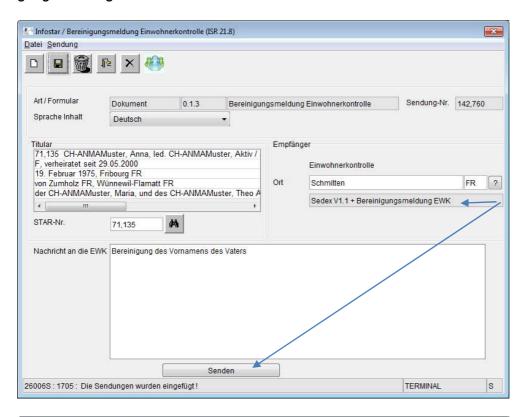
Art des Geschäftsfalles, betroffene Personen und der Hinweis, dass der Wohnort bereinigt wurde. Diese Informationen sind für die Einwohnerkontrolle im Freitextfeld (max. 500 Zeichen) zu erfassen.

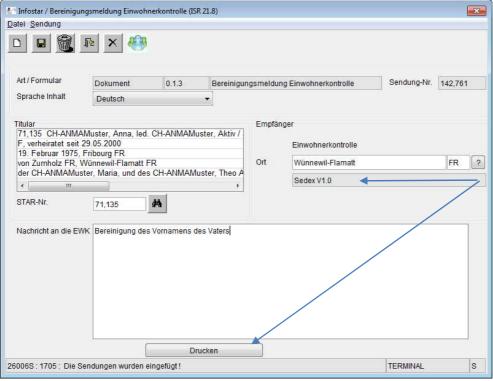
Beispiele:

Eheschliessung von Frau A und Herrn B (allenfalls gemeinsame Kinder) - Wohnort bereinigt Kindsanerkennung von Kind Y durch Herrn B - Wohnort bereinigt Geburt von Kind Y der Eltern Frau A und Herrn B - Wohnort bereinigt Tod von Herrn B, Ehemann der Frau A - Wohnort bereinigt

4.4 Senden / Drucken der Bereinigungsmeldung

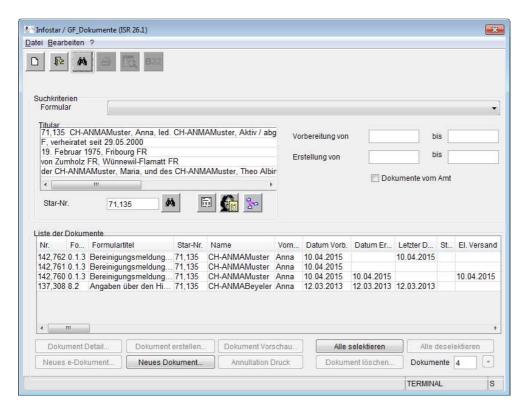
Die Meldung erfolgt je nach unterstützter Sedex-Version der jeweiligen Einwohnerkontrolle elektronisch oder in Papierform. Mit der Papiermeldung wird auch ein Deckblatt mit der jeweiligen Adresse aufbereitet. Nach dem Speichern der "Nachricht an die EWK" ist die Bereinigungsmeldung entweder zu senden oder auszudrucken.





4.5 Nachweis der Bereinigungsmeldung

Alle erstellten Bereinigungsmeldungen werden unter GF Dokumente (ISR 26.1) angezeigt. Ersichtlich ist ebenfalls, ob das Dokument gedruckt oder elektronisch versandt wurde.



In Ausnahmefällen und zur Klärung einer Sachlage, ist es technisch nach wie vor möglich, aus dem jeweiligen Geschäftsfall manuell eine Papiermitteilung an die Einwohnerkontrolle aufzubereiten.

5. Genehmigung

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW hat gestützt auf Artikel 48 Absatz 2 Ziffer 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in Verbindung mit Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV) die vorliegende fachtechnische Weisung am 12. Mai 2015 genehmigt.

Fachtechnische Weisungen Infostar Nr. 1 vom 08. Juni 2015 Meldungen von Bereinigungen von Personendaten und Angaben über Zivilstandsereignisse an die Einwohnerkontrollen (EWK)

6. Inkrafttreten

Die vorliegende fachtechnische Weisung Infostar tritt am 08. Juni 2015 in Kraft. Sie ersetzt folgende amtlichen Mitteilungen EAZW:

Datum	Titel	Referenz
01.06.2011	Unterdrückung der automatischen elektronischen Meldungen an die Einwohnerkontrolle (Art. 49 ZStV)	140.10
15.08.2014	Einstellen der Mitteilung in Papierform an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes (Art. 49 i.V.m. Art. 99 <i>b</i> ZStV)	140.16

FACHBEREICH INFOSTAR FIS

a.i. Susanne Nydegger